

Merkblatt Sozialversicherungen für administrative Mitarbeitende, Mitglieder des Kaders und Mitglieder der Geschäftsleitung

Dieses Merkblatt gilt als integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrags. Es gilt bis auf Widerruf.

Stand: 1. Januar 2022

AHV/IV/EO/ALV	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4.35%	4.35%	8.7%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.25%	0.25%	0.5%
ALV	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00; über CHF 148'200.00: 0.5% Solidaritätsbeitrag	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00; über CHF 148'200.00: 0.5% Solidaritätsbeitrag	2.2% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00; über CHF 148'200.00: 1% Solidaritätsbeitrag
Total	6.4% ohne Solidaritätsbeitrag	6.4% ohne Solidaritätsbeitrag	12.8% ohne Solidaritätsbeitrag

Die für die VebeGo zuständige Ausgleichskasse ist die AZA (Ausgleichskasse der Zürcher Arbeitgeber).

www.aza.ch

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
Nichtberufsunfall (NBU) <small>ab 8 Arbeitsstunden pro Woche</small>	0.0%	1.39%	1.39%
Berufsunfall (BU)	1.1225%	0.0%	1.1225%

Die Unfallversicherung wurde mit der Suva für die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall abgeschlossen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls hat der/die Mitarbeitende ab dem Unfalltag Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung (unbefristet).

Ab dem 3. Tag nach dem Unfall richtet die Suva Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des nach UVG max. versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Um bei Lohnersatzleistungen in Folge Unfall eine Überentschädigung zu verhindern wird der Nettolohnausgleich vorgenommen.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Unfalltaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Unfallversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorschaltungspflichten gemäss OR 324a.

Krankentaggeld- versicherung KTG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
Krankentaggeld- versicherung	1.346%	1.346%	2.692%

Die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung wurde mit der Allianz abgeschlossen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit hat der/die Mitarbeitende vom 1. Krankheitstag an Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung während 730 Tagen. Mitarbeitende im AHV-Alter erhalten die gleichen Leistungen während maximal 180 Tagen.

Ab dem 31. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit richtet die Allianz Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Um bei Lohnersatzleistungen in Folge Krankheit eine Überentschädigung zu verhindern wird der Nettolohnausgleich vorgenommen.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Krankentaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Krankentaggeldversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorzahlungspflichten gemäss OR 324a.

UVG Zusatz	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
UVG Zusatz Police	UVG Lohn: 0.237% Überschusslohn: 0.153%	0.0%	0.237% 0.153%

Die Zusatzversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung wurde mit der Allianz abgeschlossen.

- Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit**
 Ab dem 31. Tag nach dem Unfall richtet die Allianz in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung Taggeldleistungen in der Höhe von 10% des nach UVG max. versicherten Jahresverdienstes sowie 90% von nicht obligatorisch versicherten Lohnbestandteilen (UVG Überschuss-lohn) an die Arbeitgeberin aus.
- Invaliditätskapital**
 Bei voraussichtlicher lebenslänglicher Invalidität zahlt die Versicherung das Invaliditätskapital aus, welches sich aus dem Grad der Invalidität und dem versicherten Verdienst ergibt. Bei einem IV-Grad von 100% entspricht die Leistung 350% des versicherten Verdienstes.
- Heilungskosten**
 In der Schweiz und im Ausland unbegrenzt.
- Stationäre Behandlung in der Schweiz**
 Abteilung Privat.
- Differenzdeckung**
 Übernahme von Kürzungen der UVG Versicherung in Folge Grobfahrlässigkeit oder Wagnissen. Vom UVG Zusatz ausgeschlossen sind Unfälle, für die gemäss UVG keine Leistungen erbracht werden (z.B. und nicht abschliessend: bei Krawallen, bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten, sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke etc.)

Zürich, Januar 2022